

Satzung
über die Beseitigung von Niederschlagswasser in der
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
vom 27.01.2011

Auf der Grundlage der §§ 3 (1) und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I,S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I,S. 202, 207) und des § 54 (4) des Wassergesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl.I,S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung vom 27. Januar 2011 folgende Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser beschlossen:

§1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (im Folgenden Gemeinde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche, rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren.

(2) Die Gemeinde kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (im Folgenden öffentliche Einrichtung genannt) sowie den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

(3) Zur zentralen öffentlichen Einrichtung gehört das gesamte Niederschlagswasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B. das Niederschlagswasserkanalnetz einschließlich Straßenabläufen, Mulden, Mulden-Rigolen-Systemen, Reinigungs- und Revisionsschächten, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Einlaufbauwerken und Grundstücksanschlusskanälen.

(4) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der/die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(5) Grundstücksanschluss ist die Strecke von der Abzweigstelle des öffentlichen Niederschlagswasserkanals bis an den Kontrollschacht 1m hinter der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bzw. bei Grenzbebauung bis zur Gebäudeoberkante des aufgehenden Frontmauerwerks (Grundstücksanschlusskanal). Er ist Teil der öffentlichen Einrichtung.

(6) Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung (Kontrollschacht), Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dient. Sie ist nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

(7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder Nutzer nach §9 des Sachen-rechtsbereinigungsgesetzes.

§ 3 Beseitigungspflicht

(1) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, durch den Eigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung soll vorrangig durch Versickerung erfolgen. Möglich ist auch die Beseitigung des Niederschlagswassers durch Verregnung, Verrieselung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sind alle Möglichkeiten auf dem Grundstück in Abhängigkeit von der Versickerungsfähigkeit des bodens voll auszuschöpfen (oberirdische Versickerung). Diese Art von Beseitigung ist jedoch nur für unbelastetes Niederschlagswasser zulässig, so dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Beeinträchtigung des Allgemeinwohls durch die oberirdische Versickerung ausgeschlossen ist.

(2) Ist diese Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so hat der Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung durch ein anerkanntes Fachingenieurbüro nachzuweisen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung besteht nur in dem Umfang, in dem eine Beseitigung im Sinne des § 3 dieser Satzung nicht möglich ist oder in dem für gesonderte Gebiete die Niederschlagswasserbeseitigung ausschließlich über die öffentliche Einrichtung vorgesehen ist (z.B. Gewerbegebiet Dahlewitz DA 1). Wenn ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung vorgenommen werden soll, bedarf es grundsätzlich der Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können.

(3) Befindet sich in einer Erschließungsstraße kein Niederschlagswasserkanal, besteht für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke kein Recht aus dieser Satzung, die Erweiterung der öffentlichen Einrichtung zu fordern.

(4) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen im öffentlichen Bereich zu tragen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinde kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Das ist insbesondere der Fall, wenn beispielsweise eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder wenn zu befürchten ist, dass durch die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück bestehende Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

§ 6

Einleitungsbedingungen

(1) Das Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.

(2) Die mögliche Belastung des zu entsorgenden Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen ist der Gemeinde bei Antragstellung der Entwässerungsgenehmigung oder bei späterem Auftreten unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen bzw. von einer Vorbehandlung oder anderen Auflage abhängig machen. Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Einrichtung sicher verhindert.

(4) Abscheider müssen vom Eigentümer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert und gewartet werden. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.

(5) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Einrichtung zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekanntgegeben und in Rechnung gestellt.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und deren Benutzung (im Folgenden Entwässerungsgenehmigung genannt). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnissen oder des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen (Entwässerungsantrag). Soll Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück entsorgt werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so sind dafür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis sowie die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbands erforderlich.

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt keine Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

Mit dem Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen.

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Flur- und Flurstücksnummer
- Grundstückseigentümer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Grundstücksentwässerungsanlage vorhandener Baumbestand

c) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,

d) Niederschlagswasserleitungen sind wie folgt darzustellen:

- Eventuell vorhandene Leitungen in grün mit durchgezogenen Linien.
- Vorhandene und gemäß § 13 (1) stillzulegende Leitungen sind mit schwarzen Kreuzen auf den grünen Linien zu markieren.
- Geplante Leitungen in blau und punktiert.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 4 gegeben sind, einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Regenwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Gemeinde. Berechtigte Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so kann der Grundstückseigentümer keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die ihm durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(4) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder andere Abfälle in die öffentliche Einrichtung gelangen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Bestandteil jeder Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht am Übergang zum Grundstücksanschluss.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von diesen Plänen festgestellt, so kann die Gemeinde die sofortige Einstellung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen.

(3) Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde oder dessen Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, welches die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer im Protokoll festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahmebescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeigefrist ist der Genehmigung zu entnehmen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Vor Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Gemeinde 6 Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden.

§ 12 Anzeige,- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird, wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden oder damit zu rechnen ist. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Absprache mit dem Grundstückseigentümer ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zu Probenahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen.

(3) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen und mitzuteilen, ab wann er in die Gebührenpflicht eintritt. Spätestens mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats obliegt ihm diese Pflicht. Versäumt er die Mitteilung, haftet er für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Übergangs entstehen.

§ 13 Altanlagen

(1) Anlagen auf dem Grundstück, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Anschlusskanäle, die bereits vor Inkrafttreten der Satzung vorhanden waren, genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Bestandsschutz endet unmittelbar, wenn

- a. Niederschlagswasser von zusätzlich versiegelten Flächen beseitigt werden soll,
- b. die Anschlusskanäle eine Änderung erfahren oder
- c. die öffentliche Einrichtung erneuert, saniert oder in wesentlichen Teilen verändert wird.

§ 14 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegen stehen.

(2) Die Ausnahmen können unter Auflagen, Bedingungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 15 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes in der aktuellen Fassung Zwangsmittel angewandt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Ankündigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 3 (1) das Niederschlagswasser, welches auf seinem Grundstück anfällt, nicht auf diesem Grundstück beseitigt oder den Nachweis gemäß §3 (2) verweigert,

- b) § 4 (1) S.2 keine Genehmigung beantragt,
- c) § 5 sich dem Anschluss- und Benutzungszwang verweigert,
- d) § 6 (1), (2), (3) oder (4) handelt,
- e) § 7 (1) S.2 oder (2) handelt,
- f) § 9 (4) S.2 handelt,
- g) § 10 (1), (2), (3), (4), (5) oder (6) handelt,
- h) § 11 die Rückstausicherung nicht gewährleistet,
- i) § 12 (1), (2) oder (4) handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann ab 01. August 2011 mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der aktuellen Fassung. Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

§ 17 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Blankenfelde, den 28.01.2011

Gez.

Ortwin Baier
Bürgermeister